

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Sozialausschuss

18. WP - 71. Sitzung

am Donnerstag, dem 19. Mai 2016, 14 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Peter Eichstädt (SDP)

Vorsitzender

Karsten Jasper (CDU)

Hans Hinrich Neve (CDU)

Katja Rathje-Hoffmann (CDU)

Wolfgang Baasch (SPD)

Birte Pauls (SPD)

Dr. Marret Bohn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anita Klahn (FDP)

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Flemming Meyer (SSW)

Weitere Abgeordnete

Bernd Heinemann (SPD)

Dr. Heiner Garg (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht der Besuchskommission Maßregelvollzug über die Tätigkeit im Jahr 2014 Umdruck 18/5476 hier: Gespräch mit den Mitgliedern der Besuchskommission Maßregelvollzug	5
2. a) Bericht der Landesregierung über die Ermittlung der Staatsanwaltschaften gegen 181 Einrichtungen der Altenpflege in Schleswig-Holstein sowie gegen eine Personalagentur Antrag der Abg. Katja-Rathje-Hoffmann (CDU) Umdruck 18/6035	9
b) Ermittlungen wegen Sozialbetrugs in Pflegeeinrichtungen aufgrund von Scheinselbstständigkeit Antrag des Abg. Dr. Garg (FDP) Umdruck 18/6039	
3. Generellen Ausschluss von homo- und bisexuellen Männern von der Blutspende aufheben Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/3845	20
4. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktion der FDP Drucksache 18/3810	21
b) Krankenhausbau schon ab 2016 ermöglichen Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 18/3808	

5. Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge - Entlastung bei den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung 22

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/4099](#)

6. Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl Zweiter Landeskinderschutzbericht 23
- Teil 2 Schwerpunkt Kinderschutz -

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 18/3910](#)

7. Verschiedenes 24

Der Vorsitzende, Abg. Eichstädt, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzt der Ausschuss einstimmig folgenden Punkt von der Tagesordnung ab:

- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes**
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN, [Drucksache 18/3934](#)

Die insoweit geänderte Tagesordnung wird gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht der Besuchskommission Maßregelvollzug über die Tätigkeit im Jahr 2014

[Umdruck 18/5476](#)

hier: Gespräch mit den Mitgliedern der Besuchskommission Maßregelvollzug

Die Mitglieder der Besuchskommission, Frau Samiah El Samadoni, Herr Klaus-Peter David, Herr Dr. Rüdiger Hannig, Herr Dr. Jochen Strebos und Herr PD Dr. med. habil. Christian Huchzermeier, stellen sich dem Ausschuss kurz vor.

Die Vorsitzende, Frau El Samadoni, gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Besuchskommission im Jahr 2014 ([Umdruck 18/5476](#)).

Abg. Dr. Garg geht auf die Überbelegungsproblematik ein, die aufgrund von Baumaßnahmen entstanden sei. Er legt dar, beim Verkauf von Fachkliniken seien bestimmte Konditionen mit der Käuferin vereinbart worden, unter anderem die Verpflichtung zur Beseitigung des Sanierungsstaus. Er möchte wissen, ob es bestimmte Konditionen beziehungsweise Nebenabreden gebe, nach denen der Abbau des Sanierungsstaus unter Berücksichtigung der Belegung unter therapeutischen Gesichtspunkten stattfinde.

Frau El Samadoni legt dar, versucht werde, die Belegung sowohl an therapeutischen Erfordernissen als auch den baulichen Begebenheiten zu orientieren. Die Umbauarbeiten hätten bereits zu einer deutlichen Verbesserung der Belegungssituation geführt. Herr Dr. Hannig ergänzt, in Schleswig habe insbesondere die zwischenzeitlich gehäuft vorgenommene Zuwei-

sung zu Problemen geführt. In Neustadt fänden Verlegungen dann statt, wenn eine Station umgebaut werde. Er persönlich habe die Situation auf der Frauenstation in Schleswig mit einem „entspannten Klima“ erlebt.

Abg. Dudda legt dar, er habe Schleswig besucht. Dabei habe er eine Doppelbelegung von Zimmern mit einer Quadratmetergröße von etwa 8 m² vorgefunden. Ihm sei mitgeteilt worden, dass die Baumaßnahmen wahrscheinlich im Herbst 2016 beendet seien. Nach seiner Auffassung gebe es auch bei einem Umbau ein Recht auf eine gewisse Quadratmeterzahl Wohnfläche. Bezüglich der Klagen zum Speiseplan werde nun darauf gesetzt, die Inhaltsstoffe bekanntzugeben. Zu Neustadt erkundigt er sich danach, ob der Personalschlüssel ausreichend sei, wenn wegen Personalmangels keine Ausführungen oder andere Dinge stattfinden könnten.

Frau El Samadoni legt dar, dass der von Abg. Dudda beschriebene Zustand mit den Baumaßnahmen abgestellt werden solle. Man sei noch nicht am Ende angelangt. Deshalb gebe es die beschriebene Situation nach Wahrnehmung der Besuchskommission immer noch. Allerdings hätten die Beschwerden darüber insgesamt abgenommen. Sie weist ferner darauf hin, dass die Verwendung von pflegerischem Personal bei externer Verwendung zugenommen habe.

Abg. Dudda spricht eine Beschwerde eines Bewohners jüdischen Glaubens und die Empfehlung des Landesrabbiners an, der es für in Ordnung gehalten habe, dass die Person sich so einrichten solle, als sei sie auf Reisen. Das halte er nicht für ausreichend, wenn jemand über Jahre in einer Einrichtung untergebracht sei.

Abg. Baasch spricht das Thema Höhe der Telefongebühren an. Herr Dr. Hannig legt dar, die Telefongebühren in Neustadt seien inzwischen erlassen worden. Hintergrund für die Erhebung dieser Gebühren seien technische Fragen gewesen. Er macht darauf aufmerksam, dass aufgrund der Konvergenz der Medien neue Themen in diesem Bereich auftauchten, die noch nicht gelöst seien. Herr Dr. Huchzermeier ergänzt, aus Schleswig gebe es hinsichtlich der Telefongebühren noch keine Rückmeldung.

Auf den Hinweis des Vorsitzenden hinsichtlich der unterschiedlichen Anzahl von Besuchen in Neustadt und Schleswig legt Frau El Samadoni dar, dies sei historisch zu erklären. In Schleswig habe es lange Zeit keine Nachfragen gegeben. Allerdings sei eine Änderung insofern eingetreten, als die Besuchskommission in diesem Jahr dreimal in Schleswig gewesen sei und Gesprächstermine angeboten habe. Die Kommission reagiere entsprechend flexibel, wenn sich herausstelle, dass diese Termine angenommen würden.

Abg. Rathje-Hoffmann erkundigt sich nach Einkaufsmöglichkeiten. Herr Dr. Hannig antwortet, es gebe Einkaufsorganisationen. So gebe es beispielsweise Bestellungen bei einem Laden. Derjenige, der Ausgang habe, habe die Möglichkeit, Besorgungen zu machen und abzurechnen. Problematisch sei, dass es immer weniger Kataloge gebe und Angebote ins Internet abwanderten. Sofern über Internet bestellt werde, brauche man ein Konto. In Hamburg gebe es ein Modell, dass Bestellungen über einen Pfleger erfolgten, der die Bestellungen aufnehme, verauslage und abrechne. Frau El Samadoni ergänzt, seitens der Klinik sei mit Hamburg Kontakt aufgenommen worden, um zu prüfen, ob dieses Modell auch in Neustadt umgesetzt werden könne.

Herr David berichtet, dass es immer wieder Beschwerden von Menschen aus Neustadt gebe, die die Zeit, die sie im Internet verbringen könnten, für zu gering hielten, insbesondere, wenn sie diese Zeiten für Recherche benutzten. Vor diesem Hintergrund sei zu fragen, ob möglicherweise ein zeitlich gestaffelter Zugang möglich sei.

Auf die Frage des Vorsitzenden hinsichtlich der Unterstützung der Besuchskommission durch die Einrichtungen legt Herr Dr. Strebos nah, es gebe diese Unterstützung. Problematisch sei es für die Besuchskommission, wenn medikamentöse Behandlungen oder Auseinandersetzungen mit Pflegern angesprochen würden. Dies könne kaum hinterfragt werden.

Herr Dr. Hannig sagt abschließend, am liebsten wäre ihm, wenn durch Maßnahmen im Vorfeld Menschen gar nicht erst in den Maßnahmevollzug kämen.

Staatssekretärin Langner merkt an, dass sich der Bericht auf das Jahr 2014 beziehe. Seitdem habe sich vieles verändert, und zwar sowohl bezüglich der baulichen Voraussetzungen als auch der Fachkräftequote. Sie wendet sich sodann der Frage des Abg. Dr. Garg zu und legt dar, die Verpflichtung des Käufers bei der Übernahme, den Sanierungsstau abzuarbeiten, habe sich auf den psychiatrischen Teil und nicht auf den Maßregelvollzug bezogen. Mit der Belegung sei verbunden, dass das Land für alle Kosten aufkommen müsse, die für die Unterbringung im Maßregelvollzug anfielen.

Die Landesregierung habe im Jahr 2004 eine Expertenkommission eingesetzt, die die baulichen und personellen Voraussetzungen geprüft und einen 10-Jahres-Plan aufgestellt habe, in dem die baulichen Veränderungen hätten vollzogen sein sollen. Empfohlen worden seien Maßnahmen zur qualitativen und bautechnischen Sicherheit. Diese würden Stück für Stück abgearbeitet. Die Maßnahmen zögen sich ein wenig länger hin und würden voraussichtlich Ende 2017 abgeschlossen sein.

Im Vergleich zu 2014 sei man bereits weiter fortgeschritten. Die Zahl der Einzelzimmer in Neustadt habe sich verändert. Bis Ende 2017 sei geplant ein Stand von 120 Einzelzimmern und 57 Zweibettzimmern. Die Dreibettzimmerbelegung entfalle völlig. Auch das sei ihrer Ansicht nach nur ein Zwischenstand, weil es insbesondere in Neustadt bei den langen Unterbringungszeiten erstrebenswert sei, mehr Einzelzimmerunterbringung zu haben. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werde man die Empfehlungen der Kommission von 2004 neu bewerten müssen.

Zum Fachkräfteschlüssel führt sie aus, dass es in Neustadt 2017 einen Peak gegeben habe. Seitdem sei die Anzahl der untergebrachten Personen gesunken und sinke bei Aufwachsen des Personals weiter. In Schleswig gebe es derzeit 121 Fachkräfte auf 76 untergebrachte Personen, in Neustadt 328 Fachkräfte bei 230 untergebrachten Personen.

Auf eine Nachfrage des Abg. Dr. Garg bestätigt Staatssekretärin Langner, es gebe einen kontinuierlichen Prozess der Verbesserung und kein Zurückstellen von therapeutischen Maßnahmen hinter baulichen Maßnahmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

a) Bericht der Landesregierung über die Ermittlung der Staatsanwaltschaften gegen 181 Einrichtungen der Altenpflege in Schleswig-Holstein sowie gegen eine Personalagentur

Antrag der Abg. Katja-Rathje-Hoffmann (CDU)

[Umdruck 18/6035](#)

b) Ermittlungen wegen Sozialbetrugs in Pflegeeinrichtungen aufgrund von Scheinselbstständigkeit

Antrag des Abg. Dr. Garg (FDP)

[Umdruck 18/6039](#)

Herr Hoops, Leiter der Abteilung rechts- und justizpolitische Angelegenheiten, Gerichte und Staatsanwaltschaften, Gnadenwesen im MJKE, legt dar, einen Bericht der Landesregierung zu den gegenständlichen Ermittlungsverfahren könne es naturgemäß nicht geben. Die Landesregierung habe über die gegenständlichen Ermittlungsverfahren keine eigenen Erkenntnisse. Erkenntnisse habe lediglich die Ministerin im Rahmen von BeStra-Berichten, die dazu dienen, dass die Ministerin ihre Aufsichtsfunktion ausüben könne. Gleichwohl gebe es zum gegenwärtigen Zeitpunkt einige Dinge, die öffentlich erörtert werden könnten. Zu diesem Zweck begleiteten ihn Herr Dr. Güntke, Leitender Oberstaatsanwalt beim Generalstaatsanwalt in Schleswig, sowie Herrn Dr. Hadel, der verantwortliche Gruppenleiter bei der Staatsanwaltschaft Kiel, der das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Kiel organisiere.

Herr Dr. Güntke führt zum Ursprung der Verfahren Folgendes aus: Im Jahr 2012/13 habe es zwei anlassunabhängige Überprüfungen des Zolls in zwei Pflegeeinrichtungen gegeben. Grundlage sei das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit. Dabei seien Merkwürdigkeiten aufgefallen. Festgestellt worden sei, dass ein großer Anteil von angeblich selbstständigen Pflegekräften tätig gewesen sei. In einem Halbjahr seien ungefähr 77,5 % sämtlicher Schichten angeblich durch unternehmerische Pflegekräfte besetzt gewesen. Das sei der Anlass gewesen zu schauen, ob tatsächlich eine Selbstständigkeit vorliege oder es um weisungsabhängige Arbeitnehmer gehe. Dann gehe es um die Frage, was mit den Sozialversicherungsbeiträgen sei, die für solche Arbeitnehmer abgeführt werden müssten. Festgestellt worden sei, dass drei Personalvermittlungsagenturen einen Großteil der Pflegekräfte an die Einrichtung vermittelt hätten. Die Auswertung dort vorgehaltener Unterlagen habe zu den Heimen geführt, die Ge-

genstand von Ermittlungsmaßnahmen in den letzten zwei Wochen gewesen seien. Er teilt ferner mit, dass in Kiel und in Lübeck Verfahren durchgeführt würden. Die Verfahrensinhalte seien mehr oder weniger identisch.

Auch Herr Dr. Hadelar weist darauf hin, dass anlassunabhängige Kontrollen Ursprung des Verfahrenskomplexes seien. Geredet werde über eine Vielzahl von Einzelverfahren. Diese Verfahren seien von Anfang an in enger Abstimmung zwischen den Staatsanwaltschaften Kiel und Lübeck geführt worden. Nach den Feststellungen der anlassunabhängigen Kontrollen habe es den Anfangsverdacht gegeben - nur auf dieser Ebene werde agiert -, dass es zu Beitragsvorenthaltungen durch die Beschäftigung von Pflegekräften gekommen sein könnte, die als versicherungspflichtige Pflegekräfte anzusehen seien. In dem Jahr 2014 und 2015 seien bereits die Personalagenturen, die das Personal in die Heime vermittelt habe, aufgesucht worden, nachdem gegen die Verantwortlichen jeweils Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts wegen Verstoß gegen § 266 a StGB eingeleitet worden seien. Die Auswertungen hätten ergeben, dass es einen relativ großen Kundenstamm gebe. Über die Kundendaten habe es Ermittlungsansätze gegeben, um Maßnahmen Ende April dieses Jahres in den betroffenen Pflegeheimen durchzuführen. Hierbei handele es sich um die in der Summe größten Rechnungssummen. Aufgesucht worden seien die Kunden, die am meisten Personal von den Vermittlungsagenturen bezogen hätten. Hierzu habe es eine gemeinsame Aktion von den Staatsanwaltschaften Kiel und Lübeck und dem Zoll gegeben.

Die Durchsuchungsmaßnahmen hätten im aktuellen Stand dazu geführt, dass eine Vielzahl von Beweismitteln gesichert worden seien, die auf der Arbeitsebene, insbesondere im Zoll, in enger Abstimmung mit den Staatsanwaltschaften ausgewertet würden. Dazu werde zeitnah ein Abstimmungsgespräch geführt werden. Die Staatsanwaltschaften Kiel und Lübeck kämen mit den Ermittlern vom Zoll zusammen, aber auch mit den Vertretern der Rentenversicherung, die im Vorwege eine erste Einschätzung abgegeben hätten, inwieweit die Einschätzung, ob eine Sozialversicherungspflicht vorliege, gegeben sei. In jedem einzelnen Ermittlungsfall sei gesondert konkret zu prüfen, inwieweit die Voraussetzungen für ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 7 SGB IV gegeben sei, also eine Eingebundenheit, eine Weisungsgebundenheit. Dazu gebe es Kriterien des Gesetzgebers, aber auch der Rechtsprechung.

Herr Steinbuck vom Forum Pflegegesellschaft teilt mit, dass das Forum Pflegegesellschaft an einer lückenlosen Aufklärung interessiert sei und daran, dass eine Klarstellung erfolge, ob die Tätigkeit im Status der freiberuflichen Tätigkeit ausgeübt werden könne. Die Aussage, dass 77,5 % des Personals mit derartigen Schichten abgedeckt worden sei, sei für ihn nicht nach-

vollziehbar und erschreckend. Das habe mit den Rahmenverträgen, die auf Landesebene geschlossen worden seien, nichts zu tun.

Zu den jetzt durchzuführenden Überprüfungen wolle er Folgendes sagen: Eines der Kriterien sei die Einbindung in die Unternehmen. Es gehe um die Frage, ob der freiberuflich Tätige Mitarbeiter sei. Aus dem ordnungsrechtlichen Rechtsverständnis, das es gegenüber der Heimaufsicht gebe, müsse diese Person zum Beispiel auf dem Dienstplan geführt werden. Das aber sei ein Kriterium dafür, dass er nicht weisungsfrei sei. Auch ein Arbeitnehmerüberlasser werde auf dem Dienstplan geführt. Das seien die einzuhaltenden Vorgaben. Diese Person müsse entsprechend aufgeführt werden. Sie müsse mit einem Handzeichen abkürzen, weil ansonsten die Leistungen nicht dokumentiert würden. Das spreche möglicherweise in der Tat dafür, dass er nicht weisungsfrei arbeiten könne und eine freiberufliche Tätigkeit in einer stationären Einrichtung nicht gehe.

Erstaunt, entsetzt und betroffen sei er über die Art und Weise, in der mit den Betreibern in der Öffentlichkeit, in der Presse umgegangen werde. Vorgeworfen werde, dass vorsätzlich sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter in freiberufliche Tätigkeit gezwängt würden. Von den Personen und Unternehmen, mit denen er Kontakt gehabt habe, könne er sagen, dass das aus Sicht der Einrichtungen weder wirtschaftlich sinnvoll sei noch insgesamt logisch und vernünftig. Er würde begrüßen, wenn man zu dem Ergebnis komme, dass eine freiberufliche Tätigkeit für diese Person nicht gehe. Das nämlich würde 1.000 Fachkräfte auf den Arbeitsmarkt spülen, die man dringend benötige.

Die Durchsuchungen bei der einen oder anderen Einrichtung sei von Personen durchgeführt worden, die mit Schutzwesten bekleidet gewesen seien. Die Einrichtungen seien nach Abriegeln durchsucht worden. Das habe sicherlich nicht unbedingt zum Wohlbefinden einiger Bewohner beigetragen.

Herr Dr. Hempel, Leiter der Abteilung Soziales im MSGBG, legt dar, er könne auch als Vorsitzender des Landespflegeausschusses sprechen, und teilt mit, der Landespflegeausschuss habe das Thema in der letzten Woche erörtert und eine Presseinformation herausgegeben. Versucht werden solle, zur Versachlichung der Debatte beizutragen, das Thema aufzugreifen und nach sachlichen Lösungen zu suchen. Das gehe in Richtung Handreichungen. Das Bundessozialgericht sage allgemein, dass es auf eine Einzelfallbetrachtung ankomme, wann ein Abhängigkeitsverhältnis und Weisungsgebundenheit vorlägen. Es gäbe zwei Entscheidungen des Landessozialgerichts Bayern, in denen für den Altenpflegebereich festgestellt worden sei,

dass eine selbstständige Tätigkeit durchaus möglich sei, auch wenn man beispielsweise in den Dienstplan integriert sei.

Abg. Dr. Garg legt dar, den Abgeordneten seien durchaus die Grenzen bekannt, aus laufenden Ermittlungsverfahren zu berichten. Er vertritt die Auffassung, dass die Verunsicherung nicht durch das Sozialministerium entstanden sei, sondern durch eine Art und Weise, wie er sie in Schleswig-Holstein zuletzt Anfang der 2.000er-Jahre erlebt habe. Damals sei ein ganzer Berufsstand durch Einzelfälle geschädigt worden. Es habe Jahre gedauert, dem entgegenzuarbeiten.

Er möchte wissen, ob es zutreffend sei, dass auch in Einrichtungen, in denen möglicherweise auch Menschen mit Demenz untergebracht gewesen seien - berücksichtigen müsse man, dass es sich in der Regel um die Kriegsgeneration handle -, die Durchsuchung von Menschen mit Schutzwesten und Waffen vorgenommen worden seien.

Eine der ersten Reaktion der Staatsanwaltschaft sei gewesen, auf Presseanfragen zu sagen, in Schleswig-Holstein seien alle größeren Anbieter betroffen. Es gebe allerdings zumindest einen Anbieter, der sich öffentlich vehement dagegen gewehrt habe. Nach seinen Erkenntnissen treffe das Pauschalurteil, alle größeren Anbieter seien davon betroffen, in dieser Form nicht zu.

Außerdem fragt er danach, an welchen Anhaltspunkten festgemacht werden könne, ob es sich um Selbstständigkeit oder versicherungspflichtige Tätigkeit handle. Jeder, der sich ein bisschen in der Materie auskenne, wisse, dass Dokumentations- und Nachweispflichten auch von einem selbstständig eingesetzten Pfleger erfolgen müssten.

Herr Dr. Hadeler geht zunächst auf die Art und Weise der Vollstreckung der gerichtlichen Durchsuchungsbeschlüsse ein und legt dar, diese sei durch den Zoll erfolgt. Dieser agiere aufgrund eigener Dienstvorschriften. Es obliege nicht den Staatsanwaltschaften, den Zollbeamten vorzugeben, mit welcher Ausrüstung sie in den Objekten zu erscheinen hätten. Die Staatsanwaltschaften hätten Wert darauf gelegt, deutlich zu machen, dass grundsätzlich möglichst schonend und geräuscharm vorgegangen werde. Insbesondere seien die Verwaltungseinrichtungen der Heimbetreiber durchsucht worden. Die Bewohnerzimmer seien nicht aufgesucht worden. Es sei aber nicht auszuschließen, dass Pflegedienstleitungen aufgesucht worden seien, um Dokumentationen zu suchen und zu finden und Zollbeamte bei der Vollstreckung des Beschlusses Westen oder Schusswaffen getragen hätten. Das sei aber auf die Dienstvorschriften des Zolls zurückzuführen, wie Maßnahmen dieser Art umzusetzen seien.

Herr Hoops geht auf den Fragekomplex Darstellung in der Öffentlichkeit insbesondere durch den Pressesprecher der Staatsanwaltschaft in Kiel ein. Er legt dar, dies sei nicht sehr glücklich gelaufen. In der Tat habe der Pressesprecher vor laufender Kamera bestätigt, dass alle Großen vertreten seien. In vorhergehenden Gesprächen mit Pressevertretern habe er immer deutlich gemacht, dass *nahezu* alle Großen vertreten seien. Diese vorherige Aussage sei bei der Aufnahme so nicht realisiert worden. Dies habe der Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Kiel in einer dienstlichen Stellungnahme so erklärt.

Auf die weitere Frage des Abg. Dr. Garg legt Herr Dr. Güntke dar, bislang bewege man sich im Stadium des Anfangsverdachts. Das Ergebnis sei noch nicht bekannt. Es sei noch nicht bekannt, ob für die Tätigkeiten Sozialversicherungspflicht bestanden habe. Deshalb werde auch die Expertise der Rentenversicherer herangezogen. Diese werde vor dem Hintergrund der sozialrechtlichen Rechtsprechung überprüft werden.

Abg. Dr. Garg betont, ihm gehe es um das Image eines gesamten Berufsstandes und einer Branche. Er habe durchaus Verständnis dafür, dass eine Formulierung vor laufender Kamera möglicherweise nicht so gelinge wie beabsichtigt. Er habe auch Verständnis dafür, wenn sich die Staatsanwaltschaft darauf zurückziehe, dass es dem Zoll obliege, in welcher Form die Durchsuchung vorgenommen werde. Er gebe allerdings zu bedenken, dass insbesondere demenzkranke Menschen, die sich gegebenenfalls in Gemeinschaftsräumen aufhielten, ganz besonders sensibel auf bestimmte Bilder reagierten. Derzeit habe man es in Altenpflegeeinrichtungen mit Menschen aus einer Kriegsgeneration zu tun. Er halte es für angebracht, in Zukunft derartige Überprüfungen mit ganz besonderer Sensibilität durchzuführen. Bei ihm seien nämlich entsprechende Berichte angekommen, und er empfinde dies als ein Problem.

Herr Dr. Güntke legt dar, er gehe davon aus, dass, wenn es tatsächlich so stattgefunden habe, dies ohne Wissen der Staatsanwaltschaft geschehen sei. Es werde mit Sicherheit Vorsorge dafür getragen werden, dass in Zukunft so etwas nicht noch einmal passiere. Er stimme der Auffassung zu, dass es mit Sicherheit ein Über-das-Ziel-Hinausschießen sei, mit einer schuss-sicheren Weste und bewaffnet ein Altenheim zu betreten.

Abg. Rathje-Hoffmann begrüßt die letzte Äußerung von Herrn Dr. Güntke. Sie halte das gewählte Vorgehen bei Bestehen eines Anfangsverdachts für unangemessen. Auch die öffentliche Äußerung des Pressesprechers der Staatsanwaltschaft Kiel halte sie für unangemessen.

Das Grundproblem sei, dass es eine Unsicherheit hinsichtlich selbstständiger und nicht selbstständiger Tätigkeit gebe. Sie halte es für erforderlich, sich auf den Kern der Problematik zu

konzentrieren. Es gebe nicht entweder die bösen Arbeitgeber oder die bösen Arbeitnehmer; man müsse differenzierter herangehen. Pressemitteilungen, die eine bestimmte Partei als den „bösen Verursacher“ abstempelten, wie sie etwa aus dem Sozialministerium ausgegeben worden seien, würden auch nicht weiterhelfen. Sie fragt, welche Lösungsvorschläge die Landesregierung habe. Sie sei erstaunt darüber, wie wenig sensibel man vonseiten des Zolls und der Staatsanwaltschaft an die Sache herangegangen sei. Solche Maßnahmen seien bei einer ohnehin notleidenden Berufsgruppe, die Schwierigkeiten habe, Auszubildende zu finden und zu halten und Berufstätige im Beruf zu halten, nicht geeignet, eine Steigerung der Attraktivität des Berufsbildes herbeizuführen.

Abg. Dr. Tietze bestätigt die Ausführung der Abg. Dr. Garg und Rathje-Hoffmann. Auch an ihn seien Berichte herangetragen worden, dass nicht nur Schusswaffen, sondern sogar Maschinenpistolen und schussichere Westen im Einsatz gewesen seien, und das in Einrichtungen eine enorme Schockwelle verursacht habe. Dies sage er, auch wenn bereits ausführlich diskutiert worden sei, dass die Frage der Verhältnismäßigkeit beim Vorgehen wichtig sei. Er vertrete allerdings auch der Auffassung, dass Sozialversicherungsbetrug kein Kavaliersdelikt sei.

Abg. Dr. Tietze möchte wissen, ob und wenn ja, welchen Unterschied es bei der Vermittlung von Ärzten und von Pflegekräften über Agenturen gebe, und zwar unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Konstruktion - Festanstellung bei der Agentur oder Vermittlung als selbstständige Arbeitskraft - und ob sich die Ermittlungen nur auf stationäre Pflege oder auch auf ambulante Pflege bezögen.

Herr Dr. Haderer stellt klar, es handele sich ausschließlich um Fälle der stationären Pflege. Bezüglich der Personalvermittlungsagenturen hätten durchaus unterschiedliche Konstellationen festgestellt werden können. Festgestellt worden sei, dass die Pflegekräfte, um die es gehe, nicht mit den zu pflegenden Personen abgerechnet hätten, sondern entweder mit den Pflegeheimen oder über die Agenturen. Strafbar könne beides sein, je nachdem, ob die Verantwortlichen der Agenturen oder der Pflegeheime eine Arbeitgebereigenschaft im Sinne des Sozialrechts hätten. - Abg. Dr. Tietze hält dem entgegen, dass ein Pflegeheimbetreiber, sofern er sich an eine Agentur wende, keine Überprüfung vornehmen könne. Herr Dr. Haderer antwortet, sozialversicherungsrechtlich sei es so, dass Arbeitgeber, aber auch Arbeitnehmer jederzeit die Möglichkeit hätten, gemäß § 7 a SGB IV die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherungsträger anzurufen, um ein Statusfeststellungsverfahren zu betreiben.

Abg. Baasch hält es für wichtig, deeskalierend tätig zu werden und auch von offizieller Stelle aus entsprechend - auch die Presse - zu informieren. Er halte es auch für wichtig, gegebenenfalls gegenüber der Presse darzustellen, dass ein Weg gewählt worden sei, der möglicherweise über das Ziel hinausgeschossen sei.

Er fährt fort, nach Presseberichterstattungen stehe ein Betrag von 6 Millionen € als möglicher Sozialbetrag im Raum, und erkundigt sich danach, ob diese Zahl belegbar sei.

Er begrüßt sodann die Äußerung von Herrn Dr. Hempel, dass ein Regelungsbedarf gesehen werde. Manchmal bedürfe es eines Anlasses, um auf ein Problem aufmerksam zu werden. Er stellt die Frage, ob die Unternehmer nicht möglicherweise gesehen hätten, dass sie an eine Grenze kämen, die klärungsbedürftig sei. An das Forum Pflege richtet er die Frage, warum, sofern das Problem bekannt sei, nicht bereits früher versucht worden sei, eine Regelung zu finden.

Herr Dr. Hempel weist auf den bestehenden Fachkräftemangel hin. Dies sei auch auf dem Pflegekongress, der in der letzten Woche stattgefunden habe, thematisiert worden. Dort habe Ministerin Alheit auf das hingewiesen, was vonseiten der Landesregierung bereits getan werde. Bekannt sei, dass es sich dabei um eine Thematik handele, an der noch längere Zeit gearbeitet werden müsse. Hinsichtlich Fachkräftebindung und altersgerechtem Arbeiten müsse zusammen mit Trägern nach Lösungen gesucht werden. Bei den Einkommensverhältnissen und der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung sei dies nicht einfach. Hier gebe es keine schnellen Patentlösungen.

Er wendet sich sodann den Ausführungen des Abg. Baasch zu und legt dar, er sei seit September 2015 Vorsitzender des Landespflegeausschusses. In dieser Zeitspanne habe sich das Problem in dieser Brisanz nicht gestellt. Schauen man sich die jüngste Rechtsprechung des Landessozialgerichtes Bayern an, sehe man, dass diese einen relativ breiten Spielraum für Selbstständigkeit lasse. Für wichtig halte er den Hinweis auf § 7 a SGB IV, nämlich eine Statusfeststellungsabfrage beim Rentenversicherungsträger. Dann sollte man die wesentlichen Kriterien herausarbeiten, die für die Frage von Scheinselbstständigkeit oder Selbstständigkeit seien.

Herr Steinburg bezieht sich auf das Statusfeststellungsverfahren und schildert einen Fall aus der Praxis, in dem kurzfristig eine Pflegekraft zur Überbrückung beispielsweise eines krankheitsbedingten Ausfalls benötigt werde. Er legt dar, in einem solchen Fall stehe man möglicherweise vor der Frage, ob man einen Freiberufler einsetze, weil dies die einzige Arbeitskraft

sei, die angeboten werde. In diesem Zusammenhang merkt er an, dass möglicherweise kleineren Unternehmen der Unterschied zwischen einem Arbeitnehmerüberlasser und einem Freiberufler nicht klar sei. Für den Fall, dass keine Ersatzperson gefunden werden könne, frage die Heimaufsicht spätestens nach einer Woche nach, warum keine Fachkraft eingesetzt worden sei. In einigen Fällen verselbständige sich dies etwa dann, wenn eine Krankheit einer angestellten Fachkraft länger andauere.

Beim Anrufen der Clearingstelle erhalte man nach etwa vier oder fünf Wochen ein Ergebnis. Das nutze in der konkreten Situation, in der Bedarf bestehe, nichts.

Bei den so beschäftigten Personen würden Stundenlöhne zuzüglich der Agenturlöhne abgerechnet. Dabei handele es sich um 40 bis 50 € pro Stunde. Wem bekannt sei, welche Vergütungssätze gezahlt würden, stelle schnell fest, dass, beschäftige man 75 % der Betreuenden so, die Einrichtung schnell pleite sei.

Im Übrigen gebe es auch Lebensentwürfe von Menschen, die sich bewusst für die Selbstständigkeit entschieden. Sie wollten keinen Arbeitgeber haben, sich nicht in ein Team einbinden lassen. Es gebe Personen, die möglicherweise über einen gewissen Zeitraum keine Rechenschaft ablegen wollten, ob sie mehr als zehn Stunden arbeiteten, um möglicherweise zu anderen Zeiten eine Auszeit zu nehmen. Im Übrigen weise er darauf hin, dass die Bundesagentur für Arbeit examinierte Kräfte in die Selbstständigkeit hinein berate. Die Frage sei, ob dies rechtlich möglich sei. Diese Personen bedienten sich der Vermittlungsagenturen.

Abg. Pauls stimmt der Aussage zu, dass eine rechtliche Klärung herbeigeführt werden müsse. Sie teile allerdings nicht die Auffassung, dass eventuell Tausende von Pflegekräften auf den Markt kämen. Die Selbstständigkeit habe Gründe. Diese seien teilweise von Abg. Baasch genannt worden. Es handele sich um die Arbeitsbedingungen in den Einrichtungen. Deshalb halte sie die heutige Situation für hausgemacht. Damit würden nicht die Arbeitskräfte per se oder die Arbeitgeber kritisiert, wohl aber die generelle Situation der Arbeitsbelastung und des Umgangs mit Pflegekräften. Sie teile ebenfalls die Auffassung, dass es derzeit eine große Verunsicherung gebe.

Sie fragt, ob es Hinweise auf eine gezielte Personalplanung gebe, die Freiberufler vorsehe, um beispielsweise Vorhaltekosten zu sparen. Den „Lübecker Nachrichten“ vom 18. Mai 2016 sei zu entnehmen, dass viele Altenheimbetreiber Freiberuflern Absagen erteilt hätten. Hier erkundigt sie sich danach, wie dies kompensiert werde.

Herr Dr. Hadelers legt dar, dass es bisher keine Erkenntnisse darüber gebe, dass es beispielsweise konkrete Vorgaben des Managements gegeben habe, entsprechend zu agieren. Durch die Durchsuchungsmaßnahmen solle Klarheit geschaffen werden darüber, wer konkret bei den Pflegeheimen verantwortlich sei und wie die Struktur gewesen sei, inwieweit es Vorgaben gegeben habe. Natürlich werde es Fälle geben - das sei auch bereits im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen deutlich geworden -, dass die Not im Bereich der Pflege groß sei. Das sei der Staatsanwaltschaft durchaus bewusst. Allerdings sei sie durch den Amtsermittlungsgrundsatz auch gehalten, bei einem Anfangsverdacht Ermittlungen einzuleiten. Es gebe nur im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen die Möglichkeit, die notwendige Beweismittelgewinnung zu erzielen.

Frau Meiners vom Forum Pflegegesellschaft legt dar, sie höre ein bisschen den Generalverdacht heraus, dass sich die Pflegekräftesituation aufgrund der Situation in den Heimen ergebe. Sie stellt klar, dass diese Situation von den Heimen nicht herbeigeführt sei. Es sei mitnichten so, dass die Heimbetreiber ihr Personal schlecht behandelten. Es gebe allerdings auf dem Markt definitiv keine Kräfte mehr. Das sei der Grund, aus dem häufig auf Agenturen zurückgegriffen werden müsse. Es handele sich also um ein gesellschaftliches Problem.

Auf die Frage der Abg. Pauls hinsichtlich der Kompensation bei weniger Pflegekräften legt Herr Steinbuck dar, die ersten Rückmeldungen seien, dass Neuvermietungen von Pflegeplätzen nicht mehr stattfänden.

Auf eine Nachfrage der Abg. Pauls merkt Herr Dr. Hadelers an, dass die Staatsanwaltschaft nur dann ermittle, wenn ein Anfangsverdacht vorliege. Ein Anfangsverdacht setze zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten voraus. Dieser Verdacht habe sich aufgrund der Prüfungsmaßnahmen des Zolls allein auf Altenpflegeeinrichtungen bezogen, die stationäre Pflege betrieben. Insofern lägen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Staatsanwaltschaft auch in anderen Bereichen, beispielsweise in Krankenhäusern, tätig werden müsste.

Der Vorsitzende erkundigt sich konkret danach, ob es per se verboten sei, wenn ein Freiberufler seine Leistungen in mehreren Einrichtungen anbiete.

Herr Dr. Hadelers legt dar, die in der Öffentlichkeit genannte Summe sei eine Schätzgröße, die bislang anhand der Feststellungen zugrunde gelegt worden seien, die bei den Personalvermittlungsagenturen getroffen worden seien. Wenn alle in Rede stehenden Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungspflichtig gewesen wären, käme man auf einen Betrag von circa

6 Millionen € Er betone allerdings, dass jeder Einzelfall gesondert zu bewerten sei, weil die Verhältnisse unterschiedlich seien. Es gebe - wie Herr Dr. Hempel sie genannt habe, Rechtsprechung, die die gesetzliche Lage weit ausdehne, daneben aber auch Rechtsprechung etwa der Landessozialgerichte in Hamburg und in Baden-Württemberg, die in den letzten Jahren strenger geworden sei. Das führe dazu, dass man die Einzelfälle betrachten müsse. Es werde sicherlich in Einzelfällen auch zu Verfahrenseinstellungen kommen. Es gebe aber auch andere Fälle. So gebe es beispielsweise Aussagen von Pflegekräften, die davon ausgegangen seien, dass sie abhängig beschäftigt gewesen seien, weil sie sich in einer solchen Situation gesehen hätten. Eine allgemeine abstrakte Aussage dazu sei schlecht möglich. Herr Dr. Güntke ergänzt, der Schaden sei eine variable Größe.

Abg. Dudda weist darauf hin, dass sich fast ausnahmslos nur Bruchteile der vom Zoll gemeldeten Schadenssummen beweisen ließen und einbringlich seien. Hier werde häufig gern mit hohen Zahlen operiert. Das führe zu der Frage der Verhältnismäßigkeit des Vorgehens. Man habe seit 2013 mit dieser Angelegenheit zu tun. Ein Einsatz, wie er vor wenigen Wochen stattgefunden habe, werde vorher besprochen. Es gebe eine Einsatzbesprechung, eine große Einsatzanordnung. Genau geregelt werde, welche Einsatzmittel zum Tragen kämen, welche Bekleidung, welche Sicherheitsvorschriften. Vor diesem Hintergrund habe die Staatsanwaltschaft sehr wohl gewusst, in welcher Art und Weise der Zoll ausrücke. Das mache er nach seiner Erkenntnis auch immer so, um keine Unterschiede zu machen. Die Staatsanwaltschaft habe auch das Recht, Weisungen zu erteilen. Vor diesem Hintergrund frage er nach, wie der Einsatz in der durchgeführten Form gerechtfertigt werde. Er habe im Übrigen auch immer nur gehört, dass ein Anfangsverdacht bestehe. Aufgrund eines Anfangsverdachts einen Durchsuchungsbeschluss zu beantragen, sei unüblich. Außerdem erkundigt er sich nach der Verdachtslage. Für den zentralen Punkt halte er die Verhältnismäßigkeit des Vorgehens.

Herr Dr. Hadelers führt aus, dass nach der StPO allein der Anfangsverdacht ausreiche, um eine Durchsuchungsmaßnahme zu begründen. Entsprechende Ermittlungsergebnisse seien in jedem Einzelfall den zuständigen Ermittlungsrichtern vorgelegt worden, die den Anfangsverdacht und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme als solche bejaht hätten. Insofern reiche der Anfangsverdacht aus; mehr liege auch nicht zugrunde. Das nächste Verdachtsstadium nach der StPO wäre der hinreichende Tatverdacht. Dann gäbe es aber auch schon eine Anklagereife der einzelnen Verfahren.

Bezogen auf die Durchführung der Maßnahme - so Herr Dr. Hadelers - habe es Einsatzbesprechungen gegeben. Diese hätten die Art und Weise der Durchführung der Maßnahme zum Gegenstand gehabt. Die Staatsanwaltschaft habe bei diesen Einsatzbesprechungen nicht vorge-

geben, wie die Eigensicherung der Beamten des Zolls auszusehen habe. Der Zoll werde vermutlich ähnlich organisiert sein wie die Landespolizei. Bei der Landespolizei gebe es Dienstvorschriften, nach denen Durchsuchungsmaßnahmen grundsätzlich mit erforderlichen Eigensicherungsmaßnahmen, was das Mitführen einer Dienstwaffe betreffe, durchzuführen sei. Die Staatsanwaltschaft habe keine Weisungen erteilt, weil sie die Eigensicherung der Ermittlungspersonen nicht beeinflussen könnte. Man könne die Art und Weise der Durchsuchung dahin gehend beeinflussen, als Wert darauf gelegt werde, dass der eigentliche pflegerische Bereich möglichst gar nicht und wenn, möglichst wenig, betroffen sei. Er wiederholt, dass die Zimmer der zu pflegenden Personen nicht zu durchsuchen gewesen seien und auch nicht aufgesucht worden seien. Bei der Staatsanwaltschaft lägen auch noch keine förmlichen Beschwerden über die Art und Weise der Durchsuchung vor.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Generellen Ausschluss von homo- und bisexuellen Männern von der Blutspende aufheben

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/3845](#)

(überwiesen am 10. März 2016)

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW

[Umdruck 18/6127](#)

Abg. Rathje-Hoffmann regt die Durchführung einer Anhörung an; dies wird von den Vertretern der übrigen vertretenen Fraktionen nicht für notwendig gehalten.

Die Regierungskoalition bringt den aus [Umdruck 18/6127](#) ersichtlichen Änderungsantrag ein. Die Vertreter der Koalitionen legen dar, dieser unterscheide sich von dem Ursprungsantrag dadurch, dass die Begründung des Ursprungsantrags nunmehr in den Antragstext eingeflossen sei.

Auf Vorschlag der Abg. Rathje-Hoffmann stellt der Ausschuss eine Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung zurück.

Punkt 4 der Tagesordnung:

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/3810](#)

b) Krankenhausbau schon ab 2016 ermöglichen

Antrag der Fraktion der CDU

[Drucksache 18/3808](#)

(überwiesen am 19. Februar 2016 an den **Finanzausschuss** und den Sozialausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/5770, 18/5847, 18/5848, 18/5849, 18/5850, 18/5851, 18/5852, 18/5853, 18/5871, 18/5918, 18/5919, 18/5921, 18/5922, 18/5923, 18/5924, 18/5929, 18/5932, 18/5954](#)

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der federführende Finanzausschuss beabsichtigt, am 16. Juni 2016 eine mündliche Anhörung durchzuführen. Er bittet den Sozialausschuss, diese Anhörung im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung durchzuführen.

Der Ausschuss nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass Anzuhörende bis zum 25. Mai 2016 zu benennen sind.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge - Entlastung bei den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/4099](#)

(überwiesen am 29. April 2016)

Der Ausschuss beschließt einstimmig, eine mündliche Anhörung durchzuführen. Dabei soll die Zahl der Anzuhörenden begrenzt werden.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, bis zur nächsten Sitzung in interfraktionellen Gesprächen den Kreis der Anzuhörenden festzulegen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl Zweiter Landeskinderschutzbericht
- Teil 2 Schwerpunkt Kinderschutz -**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 18/3910](#)

(überwiesen am 29. April 2016 zur abschließenden Beratung)

Abg. Klahn beantragt, einige der Berichterstatter zu einem Gespräch in den Sozialausschuss einzuladen.

Abg. Dr. Bohn legt dar, dass ihre Fraktion Gespräche mit den Erstellern des Berichtes führe. Sie schlägt vor, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und den Fraktionen anheim zu stellen, selbst entsprechende Gespräche durchzuführen beziehungsweise politische Initiativen aus dem Bericht zu entwickeln.

Daraufhin zieht Abg. Klahn ihren Antrag zurück.

Der Ausschuss nimmt den Zweiten Kinderschutzbericht mit Schwerpunkt Kinderschutz abschließend zur Kenntnis.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Vorsitzende legt dar, die Veranstaltung Runder Tisch, die sich mit der Partizipation beschäftige, werde federführend vom Kinderschutzbund organisiert. Termin sei der 19. Juli 2016. Es handele sich um eine zweigeteilte Veranstaltung. In einem ersten, nicht öffentlichen Teil berieten die Jugendlichen gemeinsam mit der Moderatorin. In einem zweiten öffentlichen Teil sollten die Beratungsergebnisse der Jugendlichen präsentiert werden. Dieser sei für 17:30 Uhr terminiert. Die Einladung erfolge über den Kinderschutzbund.

Abg. Klahn teilt mit, dass es bei der Terminierung der Runden Tische zu Überschneidungen mit Sitzungen des Bildungsausschusses komme. Deshalb werde sie voraussichtlich nicht an allen Runden Tischen teilnehmen können.

Abg. Klahn bezieht sich auf eine Pressemitteilung der Abg. Dr. Stegner und Baasch zum Thema Runder Tisch „Heimerziehung“, in der Kritik an der Landtagsverwaltung geäußert worden sei, und erkundigt sich nach dem Hintergrund.

Der Vorsitzende verweist auf die entsprechenden Erörterungen im Ältestenrat über die Frage, inwieweit der Runde Tisch ein Instrument sei, der zu den üblichen Instrumenten des Landtages gehöre. Hinsichtlich des Supports, der Dienstleistung und der Unterstützung im Zusammenhang mit der Durchführung der Runden Tische gebe es zwischen ihm als Ausschussvorsitzenden und der Hausspitze unterschiedliche Auffassungen. So habe Abg. Rathje-Hoffmann die erste Veranstaltung des Runden Tisches als eine One-Man-Show des Vorsitzenden charakterisiert. Das sei auch darauf zurückzuführen, dass er die Mikrofone habe bedienen müssen. Dies gehöre - das sei nicht auf der Ebene der Geschäftsführung, sondern „weiter oben“ entschieden worden - nicht zu den Aufgaben der Landtagsverwaltung im Rahmen eines Runden Tisches.

Der Vorsitzende, Abg. Eichstädt, schließt die Sitzung um 16:55 Uhr.

gez. Peter Eichstädt

Vorsitzender

gez. Petra Tschanter

Geschäfts- und Protokollführerin